

## Botschaft

zuhanden der

## Volksabstimmung

vom 25. Juni 2017

betreffend

**Überführung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin (INFRA Kreis) in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin (INFRA Gemeinden).**



## Inhaltsverzeichnis

Inhalt	3
Kurzfassung für eilige Leser	4
Antrag	5
Ausgangslage	6
Gebietsreform	6
Neuregelung	7
Vernehmlassungsverfahren	8
Weiteres Vorgehen	10
Gesetz	11
Statuten	29

## Kurzfassung für eilige Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Regionalflughafen Samedan soll eine sichere, nachhaltige, langfristig stabile und bedarfsgerechte Anbindung des Oberengadins an den Flugverkehr gewährleisten und dabei den Ansprüchen der Region Oberengadin gerecht werden, die Basis für Flächenflugzeuge und Helikopterflüge bilden und auch ein Segelflugzentrum beinhalten (vgl. Art. 1 des geltenden Gesetzes). Dieses Ziel wurde aufgrund der Abstimmung vom 23. September 2012 mit einer partnerschaftlichen Organisation, welche eine Infrastrukturunternehmung und eine Betriebsgesellschaft vorsieht, erreicht. Damals wurde die «Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan» als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Unternehmung) des Kreises Oberengadin mit Sitz in Samedan konstituiert. Die Beziehung zwischen der Infrastrukturunternehmung und der Betriebsgesellschaft wurde in einer Leistungsvereinbarung geregelt, welche nach wie vor verbindlich und rechtswirksam ist. Die Infrastrukturunternehmung (INFRA Kreis) hat dabei das Baurecht, welches auf dem Grundeigentum des Kantons Graubünden errichtet wurde, übernommen, samt der ganzen Infrastruktur des Regionalflughafens. Da der Kreis auf Ende 2017 infolge der kantonalen Gebietsreform aufgelöst wird, fällt auch die INFRA Kreis dahin. Damit die Fortsetzung der Tätigkeit der INFRA Kreis, welche sich bewährt hat, gewährleistet ist, soll die bestehende INFRA Kreis in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin (INFRA Gemeinden) überführt werden, welche im Hinblick auf die Aufhebung der INFRA Kreis per 31. Dezember 2017 die Fortführung der Tätigkeiten in der Rechtsform der INFRA Gemeinden gewährleisten soll. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Fortführung dieser Tätigkeiten haben die Gemeinden des Oberengadins am 26. März 2017 dem beantragten Verpflichtungskredit mit grossem Mehr zugestimmt.

## Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 16 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat einstimmig, folgendem Gesetz und den Statuten zuzustimmen:

1. Gesetz über die Förderung des Regionalflughafens Samedan;
2. Statuten der zu gründenden Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin (INFRA Gemeinden).

St. Moritz, 27. April 2017

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Sigi Aspion

Der Gemeindegeschreiber: Ulrich Rechsteiner

## **Ausgangslage**

### **a) Grundlagen**

Mit Vertrag vom 15. Dezember 2003 hat der Kanton Graubünden vom Bund die Grundstücke des Flughafens Samedan sowie Gebäude, Mobilien und Fahrzeuge erworben. Der Regionalflughafen Samedan wurde dabei ins Finanzvermögen des Kantons aufgenommen. Der früheren Betreiberin, der Genossenschaft Flugplatz Oberengadin (GFO), war es nicht möglich, aus den Einnahmen genügend Mittel für notwendige Investitionen zu erwirtschaften. Die Regierung des Kantons Graubünden übertrug daher den Betrieb der Engadin Airport AG, welche sich zudem bereit erklärte, während der nächsten acht bis zehn Jahre CHF 10 Mio. für Übernahme, Sanierung und Betrieb des Regionalflughafens Samedan aufzuwenden. Die GFO veräusserte ihre Liegenschaften an die Engadin Airport AG (Tower-Grundstück). Gleichzeitig übertrug sie die Betriebskonzession und das Betriebsreglement auf die neue Betriebsgesellschaft. Damit ist die Engadin Airport AG Konzessionsinhaberin mit sämtlichen Rechten und Pflichten des Konzessionärs bis ins Jahr 2031 und damit als Einzige zum Betrieb des Flughafens berechtigt.

### **b) Neustrukturierung aufgrund der Abstimmung 2012**

Im Rahmen der Volksabstimmung im Kreis Oberengadin vom 23. September 2012 stimmte die Kreisbevölkerung mit rund 80 % Ja-Stimmen einer Überführung der gesamten Infrastruktur auf eine neu zu gründende Infrastrukturunternehmung, welche im Eigentum des Kreises Oberengadin steht, zu. Das Grundeigentum verblieb (und verbleibt auch künftig) beim Kanton Graubünden, welcher dieses in Form eines Baurechts der Infrastrukturunternehmung (INFRA Kreis) unentgeltlich zur Verfügung stellte. Der Betrieb des Flughafens wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einer Betriebsgesellschaft übertragen, welche das Ziel verfolgt, den Flugbetrieb marktgerecht und nachhaltig zu führen. Derzeit wird der Betrieb des Regionalflughafens Samedan durch die Engadin Airport AG geführt.

## **Gebietsreform**

Auf Ende 2017 wird der Kreis infolge der kantonalen Gebietsreform aufgelöst. Dementsprechend steht der Kreis Oberengadin als Trägerschaft für die

Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin nicht mehr zur Verfügung. Dementsprechend ist es unabdingbar, dass für die Infrastruktur des Regionalflughafens Samedan eine neue Trägerschaft konstituiert wird.

## **Neuregelung**

Die Verwaltungskommission der INFRA Kreis hat mit der Gemeindepräsidentenkonferenz die einzelnen möglichen Rechtsformen detailliert geprüft und ist zur Auffassung gelangt, dass die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt die Vorgaben am besten erfüllt. Von der Wahl der Rechtsform der Aktiengesellschaft wurde abgesehen, weil die durch das Obligationenrecht vorgeschriebene Organisation den kommunalen Mitwirkungsbedürfnissen und Entscheidungskompetenzen viel weniger Rechnung tragen könnte. Überdies ist bei der Aktiengesellschaft eine Beteiligung von Privatpersonen möglich, und unter Umständen ist sie auch steuerpflichtig, was indessen bei einer Trägerschaft für die Infrastruktur des Regionalflughafens nicht angestrebt wird. Überdies hat sich die Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in der heutigen Ausgestaltung bewährt, weshalb es sich auch unter diesem Aspekt empfiehlt, diese bewährte Struktur in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin (INFRA Gemeinden) überzuführen. Die vorgeschlagene INFRA Gemeinden soll über die folgenden Organe verfügen:

- Flughafenkonferenz: Ihr kommt die Oberleitung der INFRA zu; sie setzt sich aus den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten oder anderen Mitgliedern des Gemeindevorstandes der Trägergemeinden zusammen.
- Verwaltungskommission: Dabei handelt es sich um das operative Leitungsorgan, welches aus maximal sieben Mitgliedern besteht (fachkundige Personen und/oder Vertreter der öffentlichen Hand).
- Kontrollorgan zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit durch drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen der Trägergemeinden.

Die INFRA Gemeinden steht im Allgemeinen unter der Aufsicht der Trägergemeinden, wobei die Stimmbevölkerung über besonders gewichtige Grundlagen entscheiden kann und überdies auch das fakultative Referendum zur Verfügung steht.

Für den Flugbetrieb ist aufgrund einer Leistungsvereinbarung mit der INFRA Gemeinden ausschliesslich eine Betriebsgesellschaft (momentan die Engadin Airport AG) verantwortlich.

Zur Konstituierung der INFRA Gemeinden sind die folgenden Grundlagen notwendig:

**a) Kommunale Gesetze über die Förderung des Regionalflughafens Samedan**

Die Gesetze, welche in den Gemeinden zu erlassen sind, bilden die Grundlage für die Gründung der INFRA Gemeinden als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin. Darin werden die Zielsetzungen, die Rechtsform und das Vermögen, die Leistungsaufträge und Befugnisse, die Organisation, die Finanzierung, die Aufsicht und Mitwirkung der Trägergemeinden und die Rechtsbeziehungen im Einzelnen umschrieben.

**b) Statuten der INFRA Gemeinden**

Diese bilden die unmittelbare Konstituierungsgrundlage für die Gründung und Tätigkeit der neuen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (INFRA Gemeinden). Die Statuten sind die Grundlage für die Eintragung der INFRA Gemeinden in das Handelsregister und die Aufnahme der Tätigkeiten.

**c) Vermögensübertragungsvertrag**

Darin wird das Vermögen der INFRA Kreis an die INFRA Gemeinden übertragen. Das Vermögen wird gemäss Art. 69 und 99 Abs. 2 FusG mit allen Aktiven und Passiven samt allen Vermögenswerten, Verträgen und laufenden Projekten an die neu zu gründende INFRA Gemeinden übertragen. Es handelt sich um eine vollständige Übertragung der Vermögenswerte, Tätigkeiten und Pendenzen per 1. Januar 2018.

## **Vernehmlassungsverfahren**

Zur Vernehmlassung zu den entsprechenden Entwürfen eingeladen wurden die Gemeinden des Kreises Oberengadin, jedoch allgemein die ganze Bevölkerung, zusätzlich der Kanton Graubünden, das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und die Engadin Airport AG. Die drei Letztgenannten äusserten sich in zustimmendem Sinne. Seitens der Gemeinden und der Bevölkerung erfolgten



neun Eingaben mit verschiedenen Anliegen, wobei diese grösstenteils übernommen werden konnten.

Bezüglich einigen grundsätzlichen Fragen wurde im Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse insbesondere auf die folgenden Gegebenheiten hingewiesen:

#### **a) Weisungsberechtigung der Betriebsgesellschaft gegenüber der INFRA Gemeinden**

Zur Gewährleistung einer Erfüllung der Konzessionspflichten hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bereits bei der heutigen Struktur aus Gründen der Luftfahrtgesetzgebung darauf bestanden, dass die Betriebsgesellschaft nötigenfalls über entsprechende Weisungsbefugnisse verfügen muss. Diese Weisungsbefugnisse beschränken sich auf die Gewährleistung der Tätigkeiten und Funktionen für die Betriebsführung. Die Formulierung ist das Ergebnis der seinerzeitigen Gespräche mit dem BAZL. Die Weisungsberechtigung in der vorliegenden Fassung wurde seitens des BAZL auch – wie vorerwähnt – bezüglich einer künftigen Trägerschaft unterstrichen. Würde man diese Weisungsberechtigung aufheben, wäre eine Intervention des BAZL zwingend vorzusehen resp. die vorgeschlagene Struktur wäre nicht realisierbar.

#### **b) Bedenken einer weitgehenden Privatisierung des Flugplatzes**

Wie bereits heute sind auch in den vorliegenden Grundlagen verschiedene Mechanismen vorgesehen, welche verhindern, dass Nachteile zulasten der Öffentlichkeit erfolgen können:

- Vorerst bietet bereits die *Struktur* einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt die Gewähr, dass eine private Beteiligung und damit eine Privatisierung der Trägerschaft ausgeschlossen ist, da eine private Beteiligung an einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht möglich ist.
- Hinsichtlich *Tätigkeit* der INFRA Gemeinden sind zahlreiche Mechanismen gegeben, welche einen übermässigen Einfluss von Privaten verhindern, so beispielsweise die über bedeutende Anliegen entscheidende Flughafenkonferenz, welche ausschliesslich aus Vertretern der Gemeinden zusammengesetzt ist. Überdies sind auch die einzelnen Gemeinden bei wichtigen Anliegen in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Ebenfalls ist ein fakultatIVES Referendum vorgesehen.

- Dazu kommt, dass auch aus Gründen der *Raumplanung* eine völlig freie Nutzung der Infrastrukturanlagen der INFRA Gemeinden nicht möglich ist, insbesondere aufgrund des Objektblattes des SIL (Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt).
- Sodann schliesst auch der *Baurechtsvertrag* mit dem Kanton Graubünden eine zweckwidrige Verwendung der Baurechtsgrundstücke aus.

Es ist daher ausgeschlossen, dass eine eigentliche Privatisierung der Grundstücke samt Infrastruktur erfolgen kann.

Für einen verstärkten Miteinbezug der Bevölkerung werden zusätzliche Berechtigungen an die Flughafenkonferenz übertragen. Überdies trägt das fakultative Referendum wichtigen Anliegen Rechnung.

## Weiteres Vorgehen

Die vorgenannten Grundlagen bedürfen folgenden Zustimmungen:

- Gemeinden des Kreises Oberengadin
- Kreisrat Oberengadin
- Verwaltungskommission der bestehenden Infrastrukturunternehmung Regionalflyghafen Samedan (INFRA Kreis)
- Regierung des Kantons Graubünden
- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Die Reihenfolge der erfolgten Zustimmungen spielt dabei keine Rolle. Vorgesehen ist, dass die Zustimmungen der Verwaltungskommission der INFRA Kreis, des Kreisrates Oberengadin und der Gemeinden (Abstimmungen in den Gemeinden) bis Ende Juni 2017 erfolgen, worauf anschliessend die Kantonsregierung und das Bundesamt für Zivilluftfahrt die Genehmigungen erteilen (voraussichtlich bis Ende September 2017). Anschliessend sind die Vertreter in der Flughafenkonferenz sowie der Verwaltungskommission für die INFRA Gemeinden zu bestimmen sowie die Gründung und Unterzeichnung der Dokumente vorzunehmen und die konstituierenden Sitzungen der Organe der INFRA Gemeinden durchzuführen, gefolgt vom Vollzug durch das Handelsregisteramt Graubünden sowie das Grundbuchamt Maloja.

Verantwortlich für die Geschäftstätigkeit ist bis Ende 2017 die INFRA Kreis, ab 1. Januar 2018 die INFRA Gemeinden.

## **Gesetz über die Förderung des Regionalflughafens Samedan**

Gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung, Art. 63 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden sowie die Gemeindeverfassung erlässt die Gemeinde \_\_\_\_\_ folgende Bestimmungen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zielsetzung**

<sup>1</sup> Zur Gewährleistung einer sicheren, nachhaltigen, langfristig stabilen und bedarfsgerechten Anbindung des Oberengadins an den Flugverkehr, welche den Ansprüchen der Region Oberengadin gerecht wird und die Basis für Flächenflugzeuge und Helikopterflüge bildet und auch ein Segelfluggzentrum beinhaltet, sowie zur Sicherung der Mitwirkungsrechte der Gemeinden der Region Oberengadin wird die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) gegründet.

<sup>2</sup> Zur Erreichung dieses Ziels übernimmt die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) die bisherige selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis).

#### **Art. 2 Gegenstand**

Das vorliegende Gesetz regelt deren Rechtsform, Art und Umfang der übertragenen Aufgaben, die Grundzüge der Organisation, die Finanzierungsgrundsätze sowie die Aufsicht.

### **II. Rechtsform und Vermögen**

#### **Art. 3 Rechtsform**

Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) wird als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Unternehmung) der Gemeinden St. Moritz, Samedan, Bever, Celerina/Schlarigna, La Punt Chamues-ch, Madulain, Pontresina, S-chanf, Sils, Silvaplana und Zuoz mit Sitz in Samedan gegründet (INFRA Gemeinden).

#### **Art. 4 Vermögensübernahme**

<sup>1</sup> Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) übernimmt die bestehende, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis) mit allen Aktiven und Passiven und dem Dotationskapital von CHF 500'000.-- mit Besitzesantritt 1. Januar 2018.

<sup>2</sup> Sie übernimmt die Vertragsverhältnisse der bisherigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kreises Oberengadin (INFRA Kreis), passt diese gegebenenfalls an oder schliesst neue Verträge, insbesondere bezüglich Infrastrukturanlagen des Regionalflughafens, Betrieb des Regionalflughafens sowie bezüglich diverser weiterer Vertragsgegenständen. Ebenfalls übernimmt sie die pendenten Projekte gemäss Inventar mit Anhängen.

<sup>3</sup> Aufgrund der Übernahme wird die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis) per 31. Dezember 2017 aufgelöst.

### **III. Leistungsaufträge und Befugnisse**

#### **Art. 5 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) ist Eigentümerin der Infrastrukturanlagen des Regionalflughafens Samedan. Durch die Vermögensübernahme übernimmt sie die sich im Eigentum des Kantons Graubünden befindlichen Liegenschaften im Bereich des Regionalflughafens im Rahmen der kantonalen Konzession mit Leistungsauftrag durch bestehende oder neu abzuschliessende Bau- oder andere Rechte. Sie stellt Unterhalt, Erneuerung, Neubau und Betriebsbereitschaft der Infrastrukturanlagen des Regionalflughafens im Rahmen der Zielsetzung gemäss Art. 1 sowie der durch Gesetz und Betriebskonzession der Betriebsgesellschaft begründeten Pflichten sicher.

<sup>2</sup> Im Besonderen hat sie den Betrieb des Regionalflughafens Samedan im Rahmen der Betriebskonzession zu gewährleisten. Dies erfolgt durch Abschluss eines Betriebsvertrages (Leistungsvereinbarung) mit einer Betriebsgesellschaft, welche die Anforderungen an die Gewährleistung und Aufrecht-

erhaltung des Flugbetriebes nach den jeweils geltenden Rahmenbedingungen und Vorschriften in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sowie im Rahmen der gültigen Konzessionen, des gültigen Betriebsreglements, des Sachplanes Infrastruktur Luftfahrt (SIL), der Vorgaben des kantonalen Richtplanes und der Grundordnung der Gemeinde Samedan sowie entsprechender anderweitiger Vorgaben, erfüllt.

<sup>3</sup> Sie hat eng mit der Betriebsgesellschaft und anderweitigen im Flughafengebiet tätigen Unternehmungen zusammen zu arbeiten.

<sup>4</sup> Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Unternehmung zu fördern, oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann sich an ähnlichen Unternehmungen beteiligen und Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten.

<sup>5</sup> Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) ist mit Genehmigung der Flughafenkonferenz befugt, selbst als Konzessionärin beim BAZL um die Erteilung einer Betriebskonzession an sich selbst nachzusuchen. Dabei kann sie die Betriebsführung selbst übernehmen oder an eine Betriebsgesellschaft übertragen. Sie ist ebenfalls berechtigt, Möglichkeiten von Beteiligungen an und/oder Übernahmen von Betriebsgesellschaften zur zweckmässigen Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes sowie ihrer vorgenannten Aufgaben zu prüfen und entsprechende Anträge an die Flughafenkonferenz zu richten. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind diesfalls sinngemäss zu berücksichtigen.

<sup>6</sup> Ebenfalls ist sie befugt, einzelne ihrer Rechte und Pflichten an Dritte zur selbständigen Aufgabenerfüllung zu übertragen. Dafür kann sie die erforderlichen Verträge abschliessen, welche der Zustimmung der Flughafenkonferenz und gegebenenfalls des Kantons Graubünden als Baurechtsgeber bedürfen. Sie hat dabei die bestehenden Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere die Leistungsvereinbarung mit der Betriebsgesellschaft zu berücksichtigen; die Verantwortlichkeit für die Aufgabenerfüllung verbleibt bei ihr.

<sup>7</sup> Die vorgenannten Beteiligungs- und Übertragungsrechte dürfen nur ausgeübt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und dem Zweck der Anstalt entsprechen.

#### **Art. 6 Leistungsauftrag**

<sup>1</sup> Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) stellt die Flughafen-Infrastruktur einer Betriebsgesellschaft im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zur Verfügung, unter Vorbehalt der Befugnisse gemäss Art. 5 Abs. 5. In dieser Leistungsvereinbarung, welche im Rahmen von Art. 4 des Gesetzes ebenfalls übertragen wird, sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Abgrenzungen klar zu regeln. Insbesondere ist darin vorzusehen, dass für die Gewährleistung der Konzessionspflichten der Betriebsgesellschaft diese gegenüber der Infrastrukturunternehmung weisungsberechtigt ist und die Anweisungen jederzeit entsprechend durchsetzen kann. Die Infrastrukturunternehmung hat für die entsprechende Beschaffung der Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu sorgen und im Rahmen der Budgets, Investitions- und Finanzpläne für die zeitgerechte Bereitstellung der Mittel besorgt zu sein. Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) hat dafür zu sorgen, dass sie ihren Leistungsauftrag jederzeit erfüllen kann; sie ist nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen und hat sich nach den Bedürfnissen des Marktes zu richten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Regionalflughafens zum Siedlungsgebiet ist indessen eine Rücksichtnahme auf die ortsansässige Bevölkerung und die Gäste erforderlich, insbesondere auch, was das Mass der Immissionen anbelangt.

<sup>2</sup> Sie kann die Erstellung und Finanzierung von Teilbereichen der Infrastruktur anderweitigen Unternehmen übertragen (beispielsweise der Schweizerischen Rettungsflugwacht), wobei sie dafür zu sorgen hat, dass Erstellung und Unterhalt dieser Teilbereiche der Infrastruktur sowie eine allenfalls damit verbundene Betriebsführung durch die Drittunternehmen gewährleistet sind.

<sup>3</sup> Die Verantwortlichkeit für die Aufgabenerfüllung verbleibt bei der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden).

## **Art. 7 Spezielle Verpflichtungen und Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) ist insbesondere verantwortlich für:

1. Erlass von Ausführungsvorschriften, Weisungen und Reglemente aller Art im Rahmen ihrer Aufgaben;
2. Festlegung der Gesamtorganisation, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
3. Festlegung der Unternehmenspolitik, Unternehmensziele und Unternehmensstrategien (inkl. Master- und Businessplan) im Rahmen der Vorgaben des vorliegenden Gesetzes;
4. Sicherstellung des Rechnungswesens nach den Grundsätzen der Buchführung gemäss OR, der Finanzkontrolle sowie der Finanzierungs- und Investitionsplanung, mit Jahresrechnung und Jahresbericht zur Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
5. Erlass eines Investitionsplans und einem entsprechenden Finanzierungsplan jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren und Festlegung der Prioritäten im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft;
6. Anpassung und Ergänzung des Investitions- und Finanzierungsplans gemäss vorgenannter Ziff. 5. auf Antrag und im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft;
7. Kontrolle über die Ausführung der Investitionsvorhaben;
8. Festlegung des jährlichen Budgets und insbesondere eines gemeinsam mit der Betriebsgesellschaft zu verabschiedenden Budgets über den laufenden Unterhalt zur Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
9. Begründung von Budgetabweichungen und -änderungen zur Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
10. Abschluss von Verträgen im Rahmen des Budgets und Erledigung aller Aufgaben sowie Ausführung der Beschlüsse der Flughafenkonferenz;
11. Kauf und Verkauf von Beteiligungen, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
12. Erwerb, Veräusserung und Mutation von Grundstücken sowie Einräumung von und Belastung mit persönlichen und beschränkten dinglichen Rechten, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;

13. Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
14. Entscheid über die Kündigung einer Leistungsvereinbarung, eine Neuausschreibung des Betriebs nach Beendigung einer Leistungsvereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft oder im Hinblick darauf sowie gegebenenfalls Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens im Einvernehmen mit dem BAZL, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
15. Abschluss der Leistungsvereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft sowie allfällige Anpassungen, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
16. alle vier Jahre Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Leistungsvereinbarung mit der Betriebsgesellschaft, insbesondere hinsichtlich Definition des Leistungsumfangs und der Ablieferungsmechanismen;
17. Entscheid über den Antrag an das BAZL auf Erteilung einer Betriebskonzession an sich selbst, Übernahme der Betriebsführung durch sie selbst sowie allfällige diesbezügliche Anträge an die Flughafenkonferenz, alles nach einer Beendigung einer Leistungsvereinbarung oder im Hinblick darauf, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
18. Zustimmung zu nebenbetrieblichen, auch nichtaviatischen Aktivitäten der Betriebsgesellschaft in dem der Betriebsgesellschaft zur Verfügung gestellten Flughafenareal, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
19. Einräumung von Unterbaurechten und besonderen Rechten im Bereich des Flughafenareals, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
20. Zustimmung zu den durch die Betriebsgesellschaft beabsichtigten Flugtaxen;
21. Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen des Betriebsreglements der Betriebsgesellschaft;
22. Gemeinsamer Abschluss (mit der Betriebsgesellschaft) von Vereinbarungen mit Drittpersonen;
23. Abschluss und Regelung der landwirtschaftlichen Pachtverträge, unter Berücksichtigung der Weisungsrechte der Betriebsgesellschaft bezüglich flug- und sicherheitstechnischen Belangen;



24. Übertragung einzelner Rechte und Pflichten zur selbständigen Aufgabenerfüllung an Dritte, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
25. Übertragung der Erstellung und Finanzierung von Teilbereichen der Infrastruktur und einer allfälligen Betriebsführung an Dritte, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
26. zeitgerechte Bereitstellung der zur Gewährleistung der konzessionsrechtlichen Pflichten der Betriebsgesellschaft erforderlichen Infrastruktur (inkl. ökologischem Ausgleich und umweltrechtlichen Auflagen) auf Hinweis und Anweisung der Betriebsgesellschaft;
27. Information der Bevölkerung mittels jährlichen Geschäftsberichten sowie bei besonderen Gegebenheiten.

<sup>2</sup> Soweit die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Infrastrukturinvestitionen, welche auf Anweisung des BAZL zwingend notwendig sind, um die Betriebskonzession aufrechtzuerhalten, konzessionsrechtliche Pflichten der Betriebsgesellschaft, welche in den Aufgabenbereich der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) fallen, trotz frühzeitigen Hinweisen und Anweisung der Betriebsgesellschaft nicht vornimmt, ist die Betriebsgesellschaft befugt, die entsprechenden Aufträge zu erteilen, wobei die Aufwendungen von der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) zu tragen sind. Vorbehalten bleiben Investitionsverpflichtungen von so grosser und unverhältnismässiger Tragweite, welche die Frage einer weiteren Aufrechterhaltung des Flugbetriebs aufwerfen. Vor einer Einigung über diese Frage – vorzugsweise unter Mitwirkung des BAZL – entfällt die vorgenannte Befugnis.

#### **IV. Organisation**

##### **Art. 8 Organe**

Die Organe der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) sind:

1. Flughafenkonferenz
2. Verwaltungskommission
3. Kontrollorgan

## **1. Flughafenkonferenz**

### **Art. 9 Zusammensetzung**

Die Flughafenkonferenz besteht grundsätzlich aus den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten. Die Gemeinden sind jedoch befugt, ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes in die Flughafenkonferenz zu delegieren. Ist der Vertreter einer Gemeinde verhindert, kann er sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstandes vertreten lassen.

### **Art. 10 Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Flughafenkonferenz kommen die folgenden Befugnisse zu:

- a) Wahl der Verwaltungskommission (Art. 15) und des Kontrollorgans (Art. 17)
- b) Genehmigung der Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission (Art. 15)
- c) Genehmigung der Gesamtorganisation (Art. 7, Ziff. 2.)
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Budgets (Art. 7, Ziffern 4, 8 und 9) der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) sowie die Erteilung von Weisungen (Art. 20)
- e) Genehmigung von Grundstücksgeschäften (Art. 7, Ziffern 12 und 19)
- f) Genehmigung der Übertragung von Rechten und Pflichten sowie Teilbereichen der Infrastruktur (Art. 7, Ziffern 19, 24 und 25) sowie Entscheidungen über Betriebskonzession, Leistungsvereinbarung, Beteiligungen, Übernahmen und dergleichen im Sinne von Art. 5 und Art. 7, Ziffern 11, 14, 15 und 17
- g) Genehmigung nebenbetrieblicher, auch nichtaviatischer Aktivitäten der Betriebsgesellschaft im Sinne von Art. 7 Ziff. 18 sowie Genehmigung eigener nebenbetrieblicher Tätigkeiten und entsprechender Vereinbarungen mit Dritten
- h) Genehmigung von Kreditaufnahmen (Art. 18 Abs. 1 lit. e)
- i) Beschlussfassung über die Ausschüttung nicht benötigter Mittel (Art. 19)
- j) Genehmigung weniger wichtiger Änderungen und Ergänzungen der Statuten sowie Erweiterung oder Änderung des Aufgabenbereichs der Infra-

strukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden)  
k) Verabschiedung von Geschäften zuhanden der Trägergemeinden.

<sup>2</sup> Die Flughafenkonferenz ist befugt, notwendige Ausführungsbestimmungen (Geschäftsordnung, Organisationsreglement, usw.) zu erlassen.

#### **Art. 11 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Flughafenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, welcher von der Flughafenkonferenz bestimmt wird.

<sup>2</sup> Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens 21 Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

<sup>3</sup> Die Sitzungen der Flughafenkonferenz finden bei Bedarf statt. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder der Flughafenkonferenz oder drei Gemeinden dies verlangen.

#### **Art. 12 Stimm- und Wahlrecht**

<sup>1</sup> Jede an der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) mitwirkende Trägergemeinde verfügt bis 1'000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die entsprechende Gemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Trägergemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Trägergemeinden.

<sup>2</sup> Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP.

#### **Art. 13 Beschlüsse und Wahlen**

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss eingerufene Flughafenkonferenz ist beschluss- und wahlfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind für Beschlüsse über Sachvorlagen und Wahlen die Bestimmungen der Region Maloja für die Präsidentenkonferenz sinngemäss anwendbar.

## **2. Verwaltungskommission**

### **Art. 14 Aufgaben**

Die Verwaltungskommission erfüllt alle Aufgaben gemäss Art. 7, unter Vorbehalt der Befugnisse der Flughafenkonferenz, sowie alle Aufgaben, die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlich und nicht durch Gesetz, durch die Flughafenkonferenz oder durch die Verwaltungskommission selbst an anderweitige Stellen übertragen worden sind oder durch Gesetz oder die vorliegenden Statuten in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Sie bereitet die Geschäfte für die Flughafenkonferenz vor, wobei diese gegebenenfalls von der Flughafenkonferenz zuhanden der Gemeinden zu verabschieden sind.

### **Art. 15 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Darin vertreten sein sollen:

- a) Luftfahrtexperte oder -expertin
- b) Branchenkundige/r Finanzexperte oder -expertin
- c) Fachkundige/r Jurist oder Juristin
- d) davon oder zusätzlich: ein/e Vertreter/-in der Standortgemeinde Samedan
- e) davon oder zusätzlich: ein bis zwei Vertreter/-innen der Region Oberengadin, vorzugsweise der Hotellerie und/oder aus dem Tourismus
- f) davon oder zusätzlich: ein bis zwei Vertreter/-innen des Kantons Graubünden
- g) allfällige weitere Vertreter/-innen

<sup>2</sup> Die Mitglieder sollen von der Betriebsgesellschaft sowie von Samedan aus operierenden Flugunternehmen unabhängig sein; über begründete Ausnahmen entscheidet die Flughafenkonferenz.

<sup>3</sup> Alle Mitglieder der Verwaltungskommission werden von der Flughafenkonferenz jeweils auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Gemeinden können über ihre Vertreter Wahlvorschläge an die Flughafenkonferenz richten; die Mitglieder der Verwaltungskommission als Vertreter des Kantons Graubünden werden von der Regierung vorgeschla-

gen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

### **Art. 16 Organisation der Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet für die Rechnungsführung, Administration und weitere Aufgaben eine Geschäftsstelle. Überdies ist sie befugt, eine/-n Geschäftsstellenleiter/-in und/oder einen geschäftsleitenden Ausschuss zu bestimmen und kann zur Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten ein Organisationsreglement erlassen.

## **3. Kontrollorgan**

### **Art. 17 Kontrollorgan**

<sup>1</sup> Das Kontrollorgan wird durch die Flughafenkonferenz aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Trägergemeinden bestellt, wobei sie den Geschäftsprüfungskommissionen dreier unterschiedlicher Gemeinden angehören müssen. Sie konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>3</sup> Scheidet ein Mitglied des Kontrollorgans während einer Amtsperiode aus, wird eine Ersatzwahl vorgenommen. Das neu gewählte Mitglied des Kontrollorgans tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

<sup>4</sup> Das Kontrollorgan zieht für die Rechnungsprüfung im engeren Sinne sowie spezielle Prüfungen externe Sachverständige bei.

<sup>5</sup> Das Kontrollorgan erstattet jährlich Bericht an die Flughafenkonferenz und an die Verwaltungskommission und stellt entsprechende Anträge.

## **V. Finanzen**

### **Art. 18 Finanzierung der Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) finanziert ihre Aufgaben durch

- a) das Dotationskapital von CHF 500'000.-- der zu übernehmenden Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis);
- b) Leistung von fixen und erfolgsabhängigen Pachtzinsen der Betriebsgesellschaft;
- c) Beiträge der Trägergemeinden;
- d) Darlehen und Beiträge des Kantons Graubünden und/oder des Bundes;
- e) anderweitige Darlehen und Kreditaufnahmen mit Genehmigung der Trägergemeinden;
- f) Zinsleistungen und Entschädigungen privater Unternehmen, öffentlicher Stellen und von bewirtschaftenden Landwirten;
- g) weitere Einnahmen und Beiträge.

<sup>2</sup> Die Beiträge der Trägergemeinden richten sich nach dem Verteilschlüssel der Region Maloja; die entsprechenden Bestimmungen der Statuten der Region Maloja sind sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Die vermögensrechtliche Haftung ist auf das Eigenvermögen der Unternehmung beschränkt. Es besteht keine subsidiäre Haftbarkeit seitens der Trägergemeinden.

#### **Art. 19 Ausschüttung nicht benötigter Mittel**

Sofern die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) über liquide Mittel von mehr als CHF 5 Mio. verfügt und aufgrund der begründet erwarteten Einnahmen in der Lage ist, die absehbaren Investitionen laufend tätigen zu können, können die darüber hinausgehenden Mittel je zur Hälfte an die Trägergemeinden entsprechend dem Verteilschlüssel von Art. 18 Abs. 2 und an den Kanton Graubünden ausgeschüttet werden.

### **VI. Aufsicht und Mitwirkung der Trägergemeinden**

#### **Art. 20 Im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Die Trägergemeinden beaufsichtigen die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden). Die Trägergemeinden erteilen der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Ge-

meinden) Weisungen, wenn diese ihre Kompetenzen überschreitet oder ihre Aufgaben nicht oder schlecht erfüllt.

<sup>2</sup> Die Mitwirkung und Aufsicht wird insbesondere durch die Flughafenkonferenz ausgeübt. Überdies sind die Kompetenzen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

### **Art. 21 Befugnisse der Trägergemeinden im Besonderen**

<sup>1</sup> Die Befugnisse der Gemeindeversammlungen/Urnenabstimmungen der Trägergemeinden umfassen:

1. Erlass und Änderungen des vorliegenden Gesetzes
2. Genehmigung der Statuten bei der Gründung sowie von wichtigen Änderungen und Ergänzungen der Statuten
3. Auflösung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) gemäss Art. 26 des Gesetzes

<sup>2</sup> Für Statutenänderungen gemäss vorgenannter Ziff. 2 müssen zwei Drittel der Gemeindeversammlungen/Urnenabstimmungen zustimmen; für die Gründung gilt Art. 24, für die Auflösung Art. 26 des vorliegenden Gesetzes.

### **Art. 22 Referendumsrecht**

<sup>1</sup> Beschlüsse der Flughafenkonferenz betreffend Art. 10 lit. c (beschränkt auf das Budget), e und f sowie nicht budgetierte einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000.-- unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse der Flughafenkonferenz sind den Trägergemeinden zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup> Für das Referendum sowie die entsprechenden Abstimmungen in den mitwirkenden Trägergemeinden sind die Bestimmungen der Statuten der Region Maloja sinngemäss anwendbar, insbesondere die heutigen Artikel 26 sowie 16 und 17.

## **VII. Rechtsbeziehungen**

### **Art. 23 Rechtsbeziehungen**

<sup>1</sup> Die Vertragsverhältnisse zwischen der Infrastrukturunternehmung Regio-

nalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) und Drittpersonen richten sich – mit Ausnahme der Arbeitsverhältnisse, welche öffentlich-rechtlich sind – nach den Bestimmungen des Privatrechts.

<sup>2</sup> Die ausservertragliche Haftung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 24 Genehmigungsvorbehalt, Änderung und Sprache**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wird rechtswirksam mit der Zustimmung der Trägergemeinden.

<sup>2</sup> Änderungen des vorliegenden Gesetzes sind nur rechtswirksam, wenn in allen Gemeinden dieselben Gesetzesänderungen beschlossen werden.

<sup>3</sup> Bei Unklarheiten ist der Gesetzestext in deutscher Sprache massgeblich.

### **Art. 25 Austritt**

Eine Trägergemeinde kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren seit der Gründung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Geschäftsjahres austreten. Die austretende Trägergemeinde hat alle laufenden Verpflichtungen, welche bis zum Zeitpunkt des Austritts entstehen, zu erfüllen. Sie hat keine finanziellen Ansprüche gegenüber der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden).

### **Art. 26 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) bedarf des einstimmigen Beschlusses der Trägergemeinden. Bei einer Auflösung fällt ein allfälliges Vermögen je zur Hälfte an die Trägergemeinden einerseits und an den Kanton Graubünden andererseits. Allfällige Baurechte sind aufzulösen und die Liegenschaften des Kantons fallen an diesen zurück. Der Vermögensanteil zugunsten der Trägergemeinden



wird nach dem Schlüssel von Art. 18 aufgeteilt.

<sup>2</sup> Werden die Liegenschaften nicht mehr als Regionalflughafen verwendet, ist ein allfälliges Vermögen für den Rückbau, insbesondere auch der Flugpiste, zu verwenden. Werden die Mittel nicht für einen Rückbau benötigt, sind sie aufgrund der vorgenannten hälftigen Aufteilung auf die Trägergemeinden und den Kanton für eine anderweitige Nutzung des Gebietes sowie entsprechende Vorabklärungen zu verwenden.

**Art. 27 Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis)**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz tritt unmittelbar nach Annahme durch die Trägergemeinden in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Kreisgesetz über die Förderung des Regionalflughafens Samedan, welches mit der Aufhebung des Kreises per 31. Dezember 2017 dahinfällt und keine Wirkung mehr entfaltet.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin (INFRA Kreis) mit den Statuten ebenfalls per 31. Dezember 2017 aufgehoben und ist im Handelsregister auf diesen Zeitpunkt hin zu löschen. Die Anmeldung der Löschung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis) im Handelsregister erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung der Eintragung der (neuen) Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden), wobei die Verwaltungskommissionen der bisherigen Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis) und der neuen, sich in Gründung befindlichen Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) befugt sind, die Handelsregisteranmeldungen zu unterzeichnen. Der Vollzug im Handelsregister erfolgt für die (neue) Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) per sofort, für die (bisherige) Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis) per 31. Dezember 2017.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_

**Gemeinde ...**

\_\_\_\_\_  
(                    ) (                    )

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
	Art. 1 Zielsetzung .....	1
	Art. 2 Gegenstand .....	1
<b>II.</b>	<b>Rechtsform und Vermögen</b> .....	<b>1</b>
	Art. 3 Rechtsform .....	1
	Art. 4 Vermögensübernahme .....	2
<b>III.</b>	<b>Leistungsaufträge und Befugnisse</b> .....	<b>2</b>
	Art. 5 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen .....	2
	Art. 6 Leistungsauftrag .....	4
	Art. 7 Spezielle Verpflichtungen und Befugnisse.....	5
<b>IV.</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>7</b>
	Art. 8 Organe.....	7
	<b>1. Flughafenkonferenz</b> .....	<b>8</b>
	Art. 9 Zusammensetzung .....	8
	Art. 10 Befugnisse.....	8
	Art. 11 Einberufung .....	9
	Art. 12 Stimm- und Wahlrecht .....	9
	Art. 13 Beschlüsse und Wahlen .....	9
	<b>2. Verwaltungskommission</b> .....	<b>10</b>
	Art. 14 Aufgaben .....	10
	Art. 15 Zusammensetzung .....	10
	Art. 16 Organisation der Verwaltungskommission.....	11
	<b>3. Kontrollorgan</b> .....	<b>11</b>
	Art. 17 Kontrollorgan .....	11

<b>V.</b>	<b>Finanzen</b> .....	<b>11</b>
	Art. 18 Finanzierung der Aufgaben .....	11
	Art. 19 Ausschüttung nicht benötigter Mittel.....	12
<b>VI.</b>	<b>Aufsicht und Mitwirkung der Trägergemeinden</b> .....	<b>12</b>
	Art. 20 Im Allgemeinen.....	12
	Art. 21 Befugnisse der Trägergemeinden im Besonderen .....	13
	Art. 22 Referendumsrecht .....	13
<b>VII.</b>	<b>Rechtsbeziehungen</b> .....	<b>13</b>
	Art. 23 Rechtsbeziehungen.....	13
<b>VIII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>14</b>
	Art. 24 Genehmigungsvorbehalt, Änderung und Sprache.....	14
	Art. 25 Austritt .....	14
	Art. 26 Auflösung.....	14
	Art. 27 Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Infrastruktur- unternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis) .	15

# **Statuten**

der

## **Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan**

selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der  
Gemeinden St. Moritz, Samedan, Bever,  
Celerina, La Punt Chamues-ch, Madulain,  
Pontresina, S-chanf, Sils, Silvaplana und Zuoz

mit Sitz in Samedan GR

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Rechtsnatur**

<sup>1</sup> Die **Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan** (im Folgenden: INFRA) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Unternehmung) der Gemeinden St. Moritz, Samedan, Bever, Celerina, La Punt Chamues-ch, Madulain, Pontresina, S-chanf, Sils, Silvaplana und Zuoz mit Sitz in Samedan GR.

<sup>2</sup> Die INFRA ist im Handelsregister eingetragen.

<sup>3</sup> Sie besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung, nach den Vorgaben der vorliegenden Statuten.

#### **Art. 2 Rechtsgrundlagen**

Die vorliegenden Statuten stützen sich auf die Gesetze über die Förderung des Regionalflughafens Samedan der Trägergemeinden, auf Art. 76 der Kantonsverfassung und Art. 63 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden sowie auf die weiteren Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

#### **Art. 3 Zweck**

<sup>1</sup> Die INFRA ist Eigentümerin der Infrastrukturanlagen des Regionalflughafens Samedan. Sie stellt insbesondere Unterhalt, Erneuerung, Neubau und Betriebsbereitschaft der Infrastrukturanlagen des Regionalflughafens Samedan im Rahmen der durch Gesetz und Betriebskonzession der Betriebsgesellschaft begründeten Pflichten sicher und gewährleistet damit eine sichere, nachhaltige, langfristig stabile und bedarfsgerechte Anbindung des Oberengadins an den Flugverkehr, welche den Ansprüchen der Region Oberengadin gerecht wird und die Basis für Flächenflugzeuge und Helikopterflüge bildet sowie auch ein Segelfluggesellschaft beinhaltet.

<sup>2</sup> Im Besonderen hat sie den Betrieb des Regionalflughafens Samedan zu gewährleisten. Dies erfolgt durch Abschluss eines Betriebsvertrages (Leistungsauftrag) mit einer Betriebsgesellschaft, welche die Anforderungen an die Gewährleistung und Aufrechterhaltung des Flugbetriebes nach den jeweils geltenden Rahmenbedingungen und Vorschriften in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sowie im Rahmen der gültigen Konzessionen, des gültigen Betriebsreglements, des Sachplanes Infrastruktur Luftfahrt (SIL), der Vorgaben des kantonalen Richtplanes und der Grundordnung der Gemeinde Samedan sowie entsprechender anderweitiger Vorgaben, erfüllt.

<sup>3</sup> Sie arbeitet eng mit der Betriebsgesellschaft und anderweitigen im Flughafengelände tätigen Unternehmungen zusammen.

<sup>4</sup> Die INFRA kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Unternehmung zu fördern, oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann sich an ähnlichen Unternehmungen beteiligen und Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten.

<sup>5</sup> Die INFRA ist indessen befugt, selbst als Konzessionärin beim BAZL um die Erteilung einer Betriebskonzession an sich selbst nachzusuchen. Dabei kann sie die Betriebsführung selbst übernehmen oder an eine Betriebsgesellschaft übertragen, wobei die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss anzuwenden und zu berücksichtigen sind. Sie ist ebenfalls berechtigt, Möglichkeiten von Beteiligungen an und/oder Übernahmen von Betriebsgesellschaften zur zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben zu prüfen. Gegebenenfalls hat die INFRA bei den Trägergemeinden um die Änderung der Statuten sowie des Gesetzes über die Förderung des Regionalflughafens Samedan nachzusuchen.

<sup>6</sup> Ebenfalls ist sie befugt, einzelne ihrer Rechte und Pflichten an Dritte zur selbständigen Aufgabenerfüllung zu übertragen. Dafür kann sie die erforderlichen Verträge abschliessen, welche der Zustimmung der Flughafenkonferenz und gegebenenfalls des Kantons Graubünden als Baurechtsgeber bedürfen. Sie hat dabei die bestehenden Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere die Leistungsvereinbarung mit der Betriebsgesellschaft zu berücksichtigen.

<sup>7</sup> Die vorgenannten Beteiligungs- und Übertragungsrechte dürfen nur ausgeübt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und dem Zweck der Anstalt entsprechen, wobei die Verantwortlichkeit für die Aufgabenerfüllung bei der INFRA verbleibt. Überdies sind die Bestimmungen der kommunalen Gesetze über die Förderung des Regionalflughafens Samedan, insbesondere die Genehmigungs- und Zustimmungsbestimmungen zu berücksichtigen.

#### **Art. 4 Vermögensübernahme**

<sup>1</sup> Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) übernimmt die bestehende, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis) mit allen Aktiven und Passiven und dem Dotationskapital von CHF 500'000.-- mit Besitzesantritt 1. Januar 2018.

<sup>2</sup> Sie übernimmt die Vertragsverhältnisse der bisherigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kreises Oberengadin, passt diese gegebenenfalls an oder schliesst neue Verträge, insbesondere bezüglich Infrastrukturanlagen des Regional-

flughafens, Betrieb des Regionalflughafens sowie bezüglich diverser weiterer Vertragsgegenständen. Ebenfalls übernimmt sie die pendenten Projekte gemäss Inventar mit Anhängen.

<sup>3</sup> Aufgrund der Übernahme wird die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis) aufgrund der kommunalen Gesetze über die Förderung des Regionalflughafens Samedan per 31. Dezember 2017 aufgelöst.

## **Art. 5 Gründung**

Die Gründung der INFRA erfolgt durch Annahme der vorliegenden Statuten durch die Trärgemeinden gemäss Art. 1 und Vollzug im Handelsregister.

## **II. Leistungsauftrag der INFRA**

### **Art. 6 Leistungsauftrag**

<sup>1</sup> Die INFRA stellt die Flughafen-Infrastruktur einer Betriebsgesellschaft im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zur Verfügung, unter Vorbehalt der Befugnisse gemäss Art. 3 Abs. 5. In dieser Leistungsvereinbarung, welche im Rahmen von Art. 4 der Statuten ebenfalls übertragen wird, werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Abgrenzungen klar geregelt. Insbesondere ist darin vorgesehen, dass für die Wahrnehmung der Pflichten der Betriebsgesellschaft als Konzessionärin diese gegenüber der INFRA weisungsberechtigt ist und die Anweisungen jederzeit entsprechend durchsetzen kann. Die INFRA hat für die entsprechende Beschaffung der Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu sorgen und im Rahmen der Budgets, Investitions- und Finanzpläne für die zeitgerechte Bereitstellung der Mittel besorgt zu sein. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Leistungsauftrages und ihrer Zweckbestimmung (Art. 3) mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten. Die INFRA hat dafür zu sorgen, dass sie ihren Leistungsauftrag jederzeit erfüllen kann. Die INFRA ist nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen und hat sich nach den Bedürfnissen des Marktes zu richten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Regionalflughafens zum Siedlungsgebiet ist indessen eine Rücksichtnahme auf die ortsansässige Bevölkerung und die Gäste erforderlich, insbesondere auch, was das Mass der Immissionen anbelangt.

<sup>2</sup> Sie kann die Erstellung und Finanzierung von Teilbereichen der Infrastruktur anderweitigen Unternehmen übertragen (beispielsweise der Schweizerischen Rettungsflugwacht), wobei sie dafür zu sorgen hat, dass Erstellung und Unterhalt dieser Teilbereiche der Infrastruktur sowie eine allenfalls damit verbundene Betriebsführung durch die Drittunternehmen gewährleistet sind. Die Verantwortlichkeit für die Aufgabenerfüllung verbleibt bei der INFRA.

<sup>3</sup> Der Aufgabenbereich der INFRA kann mit Zustimmung der Flughafenkonferenz erweitert oder verändert werden.

### III. Organisation

#### Art. 7 Organe

Die Organe der INFRA sind:

1. Flughafenkonferenz
2. Verwaltungskommission
3. Kontrollorgan

#### 1. Flughafenkonferenz

#### Art. 8 Zusammensetzung

Die Flughafenkonferenz setzt sich grundsätzlich aus den Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten der Trägergemeinden zusammen. Die Gemeinden sind jedoch befugt, ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands in die Flughafenkonferenz zu delegieren. Ist der Vertreter einer Gemeinde verhindert, kann er sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstands vertreten lassen.

#### Art. 9 Befugnisse

<sup>1</sup> Der Flughafenkonferenz kommen die folgenden Befugnisse zu:

- a) Wahl der Verwaltungskommission (Art. 15) und des Kontrollorgans (Art. 19)
- b) Genehmigung der Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission (Art. 18)
- c) Genehmigung der Gesamtorganisation (Art. 14, Ziff. 2.)
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Budgets (Art. 14, Ziffern 4, 8 und 9) der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) sowie die Erteilung von Weisungen (Art. 20)
- e) Genehmigung von Grundstücksgeschäften (Art. 14, Ziffern 12 und 19)
- f) Genehmigung der Übertragung von Rechten und Pflichten sowie Teilbereichen der Infrastruktur (Art. 14, Ziffern 19, 24 und 25) sowie Entscheidungen über Betriebskonzession, Leistungsvereinbarung, Beteiligungen, Übernahmen und dergleichen im Sinne von Art. 3 und 14, Ziffern 11, 14, 15 und 17 der Statuten
- g) Genehmigung nebenbetrieblicher, auch nichtaviatischer Aktivitäten der Betriebsgesellschaft im Sinne von Art. 14 Ziff. 18 sowie Genehmigung eigener nebenbetrieblicher Tätigkeiten und entsprechender Vereinbarungen mit Dritten
- h) Genehmigung von Kreditaufnahmen (Art. 21 Abs. 1 lit. e)
- i) Beschlussfassung über die Ausschüttung nicht benötigter Mittel (Art. 23)
- j) Genehmigung weniger wichtiger Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- k) Verabschiedung von Geschäften zuhanden der Trägergemeinden

<sup>2</sup> Die Flughafenkonferenz ist befugt, notwendige Ausführungsbestimmungen (Geschäftsordnung, Organisationsreglement, usw.) zu erlassen.



### **Art. 10 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Flughafenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, welcher von der Flughafenkonferenz bestimmt wird.

<sup>2</sup> Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens 21 Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

<sup>3</sup> Die Sitzungen der Flughafenkonferenz finden bei Bedarf statt. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder der Flughafenkonferenz oder drei Gemeinden dies verlangen.

### **Art. 11 Stimm- und Wahlrecht**

<sup>1</sup> Jede an der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) mitwirkende Trägergemeinde verfügt bis 1'000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die entsprechende Gemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Trägergemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Trägergemeinden.

<sup>2</sup> Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP.

### **Art. 12 Beschlüsse und Wahlen**

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss eingetragene Flughafenkonferenz ist beschluss- und wahlfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind für Beschlüsse über Sachvorlagen und Wahlen die Bestimmungen der Region Maloja für die Präsidentenkonferenz sinngemäss anwendbar.

## **2. Verwaltungskommission**

### **Art. 13 Aufgaben im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich und nicht durch Gesetz, die vorliegenden Statuten, die Flughafenkonferenz oder durch die Verwaltungskommission selbst an anderweitige Stellen übertragen worden sind oder durch Gesetz oder die vorliegenden Statuten in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

<sup>2</sup> Die Befugnisse der Flughafenkonferenz sowie der Trägergemeinden bleiben vorbehalten; sie bereitet die Geschäfte für die Flughafenkonferenz vor, wobei diese gegebenenfalls von der Flughafenkonferenz zuhanden der Gemeinden zu verabschieden sind.

### **Art. 14 Aufgaben im Besonderen**

<sup>1</sup> Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan ist insbesondere verantwortlich für:

1. Erlass von Ausführungsvorschriften, Weisungen und Reglemente aller Art im Rahmen ihrer Aufgaben;

2. Festlegung der Gesamtorganisation, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
3. Festlegung der Unternehmenspolitik, Unternehmensziele und Unternehmensstrategien (inkl. Master- und Businessplan) im Rahmen der Vorgaben des vorliegenden Gesetzes;
4. Sicherstellung des Rechnungswesens nach den Grundsätzen der Buchführung gemäss OR, der Finanzkontrolle sowie der Finanzierungs- und Investitionsplanung, mit Jahresrechnung und Jahresbericht zur Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
5. Erlass eines Investitionsplans und einem entsprechenden Finanzierungsplan jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren und Festlegung der Prioritäten im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft;
6. Anpassung und Ergänzung des Investitions- und Finanzierungsplans gemäss vorgenannter Ziff. 5. auf Antrag und im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft;
7. Kontrolle über die Ausführung der Investitionsvorhaben;
8. Festlegung des jährlichen Budgets und insbesondere eines gemeinsam mit der Betriebsgesellschaft zu verabschiedenden Budgets über den laufenden Unterhalt zur Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
9. Begründung von Budgetabweichungen und -änderungen zur Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
10. Abschluss von Verträgen im Rahmen des Budgets und Erledigung aller Aufgaben sowie der Beschlüsse der Flughafenkonferenz;
11. Kauf und Verkauf von Beteiligungen, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
12. Erwerb, Veräusserung und Mutation von Grundstücken sowie Einräumung von und Belastung mit persönlichen und beschränkten dinglichen Rechten, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
13. Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
14. Entscheid über die Kündigung einer Leistungsvereinbarung, eine Neuausschreibung des Betriebs nach Beendigung einer Leistungsvereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft oder im Hinblick darauf sowie gegebenenfalls Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens im Einvernehmen mit dem BAZL, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
15. Abschluss der Leistungsvereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft sowie allfällige Anpassungen, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
16. alle vier Jahre Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Leistungsvereinbarung mit der Betriebsgesellschaft, insbesondere hinsichtlich Definition des Leistungsumfangs und der Ablieferungsmechanismen;
17. Entscheid über den Antrag an das BAZL auf Erteilung einer Betriebskonzession an sich selbst, Übernahme der Betriebsführung durch sie selbst sowie allfällige diesbezügliche Anträge an die Flughafenkonferenz, alles nach einer Beendigung einer Leistungsvereinbarung oder im Hinblick darauf, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;

18. Zustimmung zu nebenbetrieblichen, auch nichtaviatischen Aktivitäten der Betriebsgesellschaft in dem der Betriebsgesellschaft zur Verfügung gestellten Flughafenareal, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
19. Einräumung von Unterbaurechten und besonderen Rechten im Bereich des Flughafenareals, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
20. Zustimmung zu den durch die Betriebsgesellschaft beabsichtigten Flugtaxen;
21. Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen des Betriebsreglements der Betriebsgesellschaft;
22. Gemeinsamer Abschluss (mit der Betriebsgesellschaft) von Vereinbarungen mit Drittpersonen;
23. Abschluss und Regelung der landwirtschaftlichen Pachtverträge, unter Berücksichtigung der Weisungsrechte der Betriebsgesellschaft bezüglich flug- und sicherheitstechnischen Belangen;
24. Übertragung einzelner Rechte und Pflichten zur selbständigen Aufgabenerfüllung an Dritte, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
25. Übertragung der Erstellung und Finanzierung von Teilbereichen der Infrastruktur und einer allfälligen Betriebsführung an Dritte, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
26. zeitgerechte Bereitstellung der zur Gewährleistung der konzessionsrechtlichen Pflichten der Betriebsgesellschaft erforderlichen Infrastruktur (inkl. ökologischem Ausgleich und umweltrechtlichen Auflagen) auf Hinweis und Anweisung der Betriebsgesellschaft;
27. Information der Bevölkerung mittels jährlichen Geschäftsberichten sowie bei besonderen Gegebenheiten.

<sup>2</sup> Soweit die Infrastrukturunternehmung Regionalflyghafen Samedan im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Infrastrukturinvestitionen, welche auf Anweisung des BAZL zwingend notwendig sind, um die Betriebskonzession aufrechtzuerhalten, konzessionsrechtliche Pflichten der Betriebsgesellschaft, welche in den Aufgabenbereich der Infrastrukturunternehmung Regionalflyghafen Samedan fallen, trotz frühzeitigen Hinweisen und Anweisung der Betriebsgesellschaft nicht vornimmt, ist die Betriebsgesellschaft befugt, die entsprechenden Aufträge zu erteilen, wobei die Aufwendungen von der Infrastrukturunternehmung Regionalflyghafen Samedan zu tragen sind. Vorbehalten bleiben Investitionsverpflichtungen von so grosser und unverhältnismässiger Tragweite, welche die Frage einer weiteren Aufrechterhaltung des Flugbetriebs aufwerfen. Vor einer Einigung über diese Frage – vorzugsweise unter Mitwirkung des BAZL – entfällt die vorgenannte Befugnis.

#### **Art. 15 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Darin vertreten sein sollen:

- a) Luftfahrtexperte oder -expertin
- b) Branchenkundige/r Finanzexperte oder -expertin
- c) Fachkundige/r Jurist oder Juristin
- d) davon oder zusätzlich: ein/e Vertreter/-in der Standortgemeinde Samedan

- e) davon oder zusätzlich: ein bis zwei Vertreter/-innen der Region Oberengadin, vorzugsweise der Hotellerie und/oder aus dem Tourismus
- f) davon oder zusätzlich: ein bis zwei Vertreter/-innen des Kantons Graubünden
- g) allfällige weitere Vertreter/-innen

<sup>2</sup> Alle Mitglieder der Verwaltungskommission werden von der Flughafenkonferenz jeweils auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Gemeinden können über ihre Vertreter Wahlvorschläge an die Flughafenkonferenz richten; die Mitglieder der Verwaltungskommission als Vertreter des Kantons Graubünden werden von der Regierung vorgeschlagen.

### **Art. 16 Organisation der Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet für die Rechnungsführung, Administration und weitere Aufgaben eine Geschäftsstelle. Überdies ist sie befugt, eine/-n Geschäftsstellenleiter/-in und/oder einen geschäftsleitenden Ausschuss zu bestimmen und kann zur Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten ein Organisationsreglement erlassen.

### **Art. 17 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Vorsitz und Protokollierung**

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission wird mindestens fünf Tage vor der Sitzung durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Der Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Verwaltungskommissionsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied der Verwaltungskommission verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Weitere Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung der Verwaltungskommission oder im Organisationsreglement festgelegt.

### **Art. 18 Entschädigung**

Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche von der Verwaltungskommission festgelegt wird und von der Flughafenkonferenz zu genehmigen ist.

## **3. Kontrollorgan**

### **Art. 19 Wahl, Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Das Kontrollorgan wird durch die Flughafenkonferenz aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Trägergemeinden bestellt, wobei sie den Geschäftsprüfungskommissionen dreier unterschiedlicher Gemeinden angehören müssen. Sie konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>3</sup> Scheidet ein Mitglied des Kontrollorgans während einer Amtsperiode aus, wird eine Ersatzwahl vorgenommen. Das neu gewählte Mitglied des Kontrollorgans tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

<sup>4</sup> Das Kontrollorgan zieht für die Rechnungsprüfung im engeren Sinne sowie spezielle Prüfungen externe Sachverständige bei.

<sup>5</sup> Das Kontrollorgan erstattet jährlich Bericht an die Flughafenkonferenz und an die Verwaltungskommission und stellt entsprechende Anträge.

#### **4. Aufsicht**

##### **Art. 20 Aufsicht und Mitwirkung der Trägergemeinden**

Die INFRA steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden. Den Trägergemeinden stehen die Aufsichts- und Mitwirkungsrechte gemäss den Art. 20 bis 22 der kommunalen Gesetze über die Förderung des Regionalflughafens Samedan zu. Diese sind von den Organen der INFRA entsprechend zu berücksichtigen.

#### **IV. Finanzen**

##### **Art. 21 Finanzierung der Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan finanziert ihre Aufgaben durch

- a) das Dotationskapital von CHF 500'000.-- der zu übernehmenden Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis);
- b) Leistung von fixen und erfolgsabhängigen Pachtzinsen der Betriebsgesellschaft;
- c) Beiträge der Trägergemeinden;
- d) Darlehen und Beiträge des Kantons Graubünden und/oder des Bundes;
- e) anderweitige Darlehen und Kreditaufnahmen mit Genehmigung der Trägergemeinden;
- f) Zinsleistungen und Entschädigungen privater Unternehmen, öffentlicher Stellen und von bewirtschaftenden Landwirten;
- g) weitere Einnahmen und Beiträge.

<sup>2</sup> Die Beiträge der Trägergemeinden richten sich nach dem Verteilschlüssel der Region Maloja; die entsprechenden Bestimmungen der Statuten der Region Maloja sind sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Die vermögensrechtliche Haftung ist auf das Eigenvermögen der Unternehmung beschränkt. Es besteht keine subsidiäre Haftbarkeit seitens der Trägergemeinden.

##### **Art. 22 Budget und Finanzplanung**

Die Verwaltungskommission legt das Budget mit den jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der INFRA sowie im Rahmen der vorgesehenen und genehmigten Investitionspläne, Finanzierungspläne und Budgets über den laufenden Unterhalt fest, sorgt für die notwendigen Genehmigungen

durch die Flughafenkonferenz und ist für eine zeitgerechte Verfügbarkeit der Mittel besorgt.

### **Art. 23 Ausschüttung nicht benötigter Mittel**

Sofern die INFRA über liquide Mittel von mehr als CHF 5 Mio. verfügt und aufgrund der begründet erwarteten Einnahmen in der Lage ist, die absehbaren Investitionen laufend tätigen zu können, können die darüber hinausgehenden Mittel je zur Hälfte an die Trägergemeinden entsprechend dem Verteilschlüssel von Art. 21 Abs. 2 und an den Kanton Graubünden ausgeschüttet werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 24 Rechtsbeziehungen**

<sup>1</sup> Die Vertragsverhältnisse zwischen der INFRA und Drittpersonen richten sich – mit Ausnahme der Arbeitsverhältnisse, welche öffentlich-rechtlich sind – nach den Bestimmungen des Privatrechts.

<sup>2</sup> Die ausservertragliche Haftung der INFRA richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

### **Art. 25 Publikationsorgane und Sprache**

<sup>1</sup> Die Bekanntmachungen der INFRA erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden. Die Verwaltungskommission kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

<sup>2</sup> Bei Unklarheiten ist der Statutentext in deutscher Sprache massgeblich.

### **Art. 26 Betriebsaufnahme**

Die Betriebsaufnahme mit Besitzesantritt der Vermögensübernahme erfolgt per 1. Januar 2018, wobei der Vollzug im Handelsregister und im Grundbuch bereits vorher erfolgt. Auf den 31. Dezember 2017 wird die bisherige INFRA Kreis aufgehoben, wobei die Anmeldung der neuen INFRA Gemeinden sowie der Löschung der bisherigen INFRA Kreis gleichzeitig erfolgt.

### **Art. 27 Austritt von Trägergemeinden**

Der Austritt von Trägergemeinden richtet sich nach Art. 25 der kommunalen Gesetze über die Förderung des Regionalflughafens Samedan.

### **Art. 28 Abänderung der Statuten und Auflösung**

<sup>1</sup> Abänderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung der Trägergemeinden gemäss Art. 10 lit. j resp. Art. 21 Abs. 1 Ziff. 2 der kommunalen Gesetze über die Förderung des Regionalflughafens Samedan.

<sup>2</sup> Die Auflösung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) bedarf des einstimmigen Beschlusses der Trägergemeinden. Bei einer Auflösung fällt ein allfälliges Vermögen je zur Hälfte an die Trägergemeinden einerseits und an den Kanton Graubünden andererseits. Allfällige Baurechte sind aufzulösen und



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>1</b>
	Art. 1 Rechtsnatur .....	1
	Art. 2 Rechtsgrundlagen.....	1
	Art. 3 Zweck .....	1
	Art. 4 Vermögensübernahme .....	2
	Art. 5 Gründung .....	3
<b>II.</b>	<b>Leistungsauftrag der INFRA .....</b>	<b>3</b>
	Art. 6 Leistungsauftrag .....	3
<b>III.</b>	<b>Organisation.....</b>	<b>4</b>
	Art. 7 Organe.....	4
	<b>1. Flughafenkonferenz .....</b>	<b>4</b>
	Art. 8 Zusammensetzung .....	4
	Art. 9 Befugnisse.....	4
	Art. 10 Einberufung .....	5
	Art. 11 Stimm- und Wahlrecht.....	5
	Art. 12 Beschlüsse und Wahlen.....	5
	<b>2. Verwaltungskommission .....</b>	<b>5</b>
	Art. 13 Aufgaben im Allgemeinen .....	5
	Art. 14 Aufgaben im Besonderen.....	5
	Art. 15 Zusammensetzung .....	7
	Art. 16 Organisation der Verwaltungskommission .....	8
	Art. 17 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Vorsitz und Protokollierung .....	8
	Art. 18 Entschädigung .....	8
	<b>3. Kontrollorgan.....</b>	<b>8</b>
	Art. 19 Wahl, Aufgaben und Kompetenzen.....	8



4. Aufsicht .....	9
Art. 20 Aufsicht und Mitwirkung der Trägergemeinden .....	9
<b>IV. Finanzen .....</b>	<b>9</b>
Art. 21 Finanzierung der Aufgaben .....	9
Art. 22 Budget und Finanzplanung .....	9
Art. 23 Ausschüttung nicht benötigter Mittel.....	10
<b>V. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>10</b>
Art. 24 Rechtsbeziehungen .....	10
Art. 25 Publikationsorgane und Sprache .....	10
Art. 26 Betriebsaufnahme.....	10
Art. 27 Austritt von Trägergemeinden .....	10
Art. 28 Abänderung der Statuten und Auflösung.....	10
Art. 29 Kommunale Gesetze.....	11



# ÖFFENTLICHE URKUNDE

## Vermögensübertragungsvertrag

gemäss Art. 69 und 99 Abs. 2 FusG

zwischen

**Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin)**, 7503 Samedan, vertreten durch die Verwaltungskommission, wiedervertreten durch die Herren Gian Duri Ratti, geb. 6. April 1954, von Madulain GR, wohnhaft in 7523 Madulain, Chesa Plazett 17, und Thomas Nievergelt, geb. 28. Juni 1954, von Samedan GR, wohnhaft in 7503 Samedan, Bügl da la Nina 12, im Folgenden genannt: INFRA Kreis

und

der **zu gründenden Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden St. Moritz, Samedan, Bever, Celerina, La Punt Chamues-ch, Madulain, Pontresina, S-chanf, Sils, Silvaplana und Zuoz**, mit Sitz in Samedan, vertreten durch die Gründer, im Folgenden genannt: INFRA Gemeinden

---

## **I. Ausgangslage**

Der Kreis Oberengadin wird per 31. Dezember 2017 mit allen Kreiserlassen aufgelöst. Die INFRA Kreis ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin. Der Kreis als Trägerschaft der INFRA Kreis fällt daher dahin, weshalb eine neue Trägerschaft zu konstituieren ist. Dies erfolgt durch Gründung der INFRA Gemeinden. Diese übernimmt das Vermögen der INFRA Kreis mit allen Aktiven und Passiven, inbegriffen Verträge und laufende Projekte. Der vorliegende Vertrag dient dieser Zielsetzung und mithin der Gewährleistung der Infrastruktur für den Regionalflughafen Samedan.

## **II. Vertragsgegenstand**

### **1. Vermögensübertragung**

Die INFRA Kreis überträgt ihr Vermögen mittels Universalsukzession gemäss Art. 69 und 99 Abs. 2 FusG mit allen Aktiven und Passiven (inklusive Dotationskapital, Grundstücke sowie Inventar mit Anhängen), gemäss Abschluss per \_\_\_\_\_, an die INFRA Gemeinden. Die Bilanz, das Inventar samt Aufstellungen über die Vermögenswerte (inkl. Immobiliarsachenrechte), Verträge und laufenden Projekte (alle Anhänge gemäss nachfolgender Ziff. 12.) bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages.

Die INFRA Kreis wird per 31. Dezember 2017 aufgelöst. Die Vermögensübertragung stützt sich auf die kommunalen Gesetze der Trägergemeinden über die Förderung des Regionalflughafens Samedan sowie die Statuten der INFRA Gemeinden.

### **2. Entschädigung**

Die bisherigen Gemeinden des Kreises Oberengadin sind identisch mit den Trägergemeinden der INFRA Gemeinden, weshalb eine Entschädigung für die Vermögensübertragung nicht geschuldet ist.

### **3. Immobilien**

In der Übertragung enthalten sind die nachfolgenden Grundstücke:

Im Grundbuch Samedan:

Selbständiges und dauerndes Recht Nr. D2023 zulasten der Grundstücke Nrn. 1341, 1345, 1379, 1959, 1342, 1409, 1410, 1527 und 1734 (Eigentümer: Kanton Graubünden)

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang 1 (Grundbuchauszug).

#### **4. Mobilien**

Die Mobiliargegenstände, welche übertragen werden, ergeben sich im Einzelnen aus dem Anhang 2.

#### **5. Verträge**

Sämtliche bestehenden Verträge der INFRA Kreis werden der INFRA Gemeinden übertragen. Die einzelnen Vertragsverhältnisse ergeben sich aus dem Anhang 4. Eine allfällige Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner ist durch die INFRA Gemeinden einzuholen, wobei gegebenenfalls die Verträge den neuen Gegebenheiten anzupassen und zu ergänzen sind.

Die Übertragung des Vertrages bezüglich Immobiliarsachenrechten (Baurechtsvertrag zwischen dem Kanton Graubünden und der INFRA Kreis vom 25. September 2013) bedarf explizit der Zustimmung des Kantons Graubünden (S. 16, Ziff. 3., Abs. 4 des Vertrags). Der Baurechtsvertrag ist als Anhang 3 dem vorliegenden Vertrag beigeheftet.

#### **6. Projekte**

Die laufenden Projekte der INFRA Kreis werden zum Stand, wie sie sich im Zeitpunkt der Übertragung befinden, mit allen Rechten und Pflichten übernommen. Sie ergeben sich im Einzelnen aus dem Anhang 5.

### **III. Weitere Vertragsbestimmungen**

#### **7. Zeitpunkt**

Die Vermögensübertragung wird nach Eintragung der Übernehmerin im Handelsregister sowie des Vollzugs der Übertragung im Handelsregister mit Besitzeserwerb per 1. Januar 2018 rechtswirksam.

Die INFRA Kreis erteilt mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages der INFRA Gemeinden die unwiderrufliche Befugnis, ab diesem Zeitpunkt

über sämtliche übertragenen Vermögenswerte mit allen Rechten und Pflichten tatsächlich und rechtlich frei und bedingungslos zu verfügen.

## **8. Versicherungsverträge bezüglich Grundeigentum**

Die Parteien werden auf Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) hingewiesen, wonach Sachversicherungen, welche Objekte zum Gegenstand haben, mit allen Rechten und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf die Übernehmerin übergehen, sofern diese nicht innerhalb von 30 Tagen seit erfolgter Handänderung den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung ablehnt. Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

## **9. Kosten**

Die Kosten für die Errichtung des vorliegenden Vertrags sowie allfällige Gebühren und Steuern trägt vollumfänglich die INFRA Gemeinden, soweit sie nicht von der INFRA Kreis beglichen worden sind oder beglichen werden.

## **10. Vorbehalt der Handelsregistereintragung**

Der vorliegende Vertrag fällt ohne weiteres dahin, wenn die INFRA Gemeinden nicht im Handelsregister eingetragen werden sollte.

## **11. Unterzeichnung und Genehmigungen**

Der vorliegende Vertrag wird anlässlich der Gründung der INFRA Gemeinden durch die Gründer (Vertreter aller Gemeinden) für die künftige INFRA Gemeinden unterzeichnet. Seitens der INFRA Kreis zeichnen die Personen als Vertreter gemäss Handelsregister.

Der Vertrag bedarf betreffend Übertragung der Baurechte der Genehmigung durch den Kanton Graubünden; er wird durch den im entsprechenden Regierungsbeschluss vorgesehenen Vertreter des Kantons Graubünden ebenfalls unterzeichnet.

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Verwaltungskommission der INFRA Kreis sowie durch den Kreisrat Oberengadin.

Die entsprechenden Beschlüsse und Protokolle über die Genehmigungen sind dem Vertrag für den Vollzug beizulegen.

## **12. Inventar**

Das dem vorliegenden Vertrag beigeheftete Inventar besteht aus den folgenden Anhängen:

- Anhang 1: Immobilien (Grundbuchauszug)
- Anhang 2: Mobiliar
- Anhang 3: Baurechtsvertrag
- Anhang 4: Weitere Verträge
- Anhang 5: Projekte
- Anhang 6: Übersicht über Arbeitsverhältnisse

Diese Anhänge bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Vermögensübertragungsvertrages und werden von den Parteien ebenfalls unterzeichnet.

Das Inventar ist durch einen zugelassenen Revisionsexperten zu prüfen (Art. 100 Abs. 2 FusG). Der Prüfungsbericht ist dem vorliegenden Vertrag ebenfalls beizulegen.

## **IV. Arbeitsverhältnisse**

Sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit der Vermögensübertragung auf die INFRA Gemeinden übergehen, sind im Anhang 6 aufgeführt. Die übergehenden Arbeitsverträge sind der INFRA Gemeinden ausgehändigt worden.

## **Grundbuchanmeldung**

Aufgrund der Eintragung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden St. Moritz, Samedan, Bever, Celerina, La Punt Chamues-ch, Madulain, Pontresina, S-chanf, Sils, Silvaplana und Zuoz im Handelsregister wird das Grundbuchamt Oberengadin ermächtigt und beauftragt, das selbständige und dauernde Recht Nr. D2023 in der Gemeinde Samedan von der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin, auf die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan,

selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden St. Moritz, Samedan, Bever, Celerina, La Punt Chamues-ch, Madulain, Pontresina, S-chanf, Sils, Silvaplana und Zuoz, mit Sitz in Samedan, zu übertragen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Für die Infrastrukturunternehmung  
Regionalflughafen Samedan,  
selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt  
des Kreises Oberengadin (INFRA Kreis):**

Präsident der Verwaltungskommission  
Vizepräsident der Verwaltungskommission

\_\_\_\_\_  
(Gian Duri Ratti)

\_\_\_\_\_  
(Thomas Nievergelt)

**Für die Infrastrukturunternehmung  
Regionalflughafen Samedan,  
selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt  
der Gemeinden St. Moritz, Samedan,  
Bever, Celerina, La Punt Chamues-ch,  
Madulain, Pontresina, S-chanf, Sils,  
Silvaplana und Zuoz (INFRA Gemeinden)  
in Gründung:**

Vertreter der Gründer:

\_\_\_\_\_

**Für den Kanton Graubünden:**

\_\_\_\_\_  
(Regierungsrat .....)

**Öffentliche Beurkundung**

Gemeindeverwaltung St. Moritz  
Via Maistra 12  
7500 St. Moritz  
[www.gemeinde-stmoritz.ch](http://www.gemeinde-stmoritz.ch)

Gammeter Druck und Verlag AG, St. Moritz